

Anmerkung:

Zu Ihrer Übersicht sind die ab dem WS 2013/14 geltenden Änderungen im Besonderen Teil der bestehenden Studien- und Prüfungsordnung kursiv eingearbeitet worden. Es gilt im Zweifel die Version der Änderungssatzung.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert [...], hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] die nachstehenden [*Änderungen*] im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [...] erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Koreanistik/ Korean Studies des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
 - § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
 - § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
 - § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die dreijährigen Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil ohne Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Koreanistik/ Korean Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Koreanistik begründen. ²Das Fach umfasst den Erwerb der koreanischen Sprache sowie den Erwerb von Wissen über Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Koreas. ³Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches zu überblicken und eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Zudem sollen die Studierenden die notwendigen methodischen und praktischen Fähigkeiten entwickeln, um in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein und/oder ein vertiefendes koreanistisches oder fachähnliches Studium in den M.A.-Studiengängen fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Koreanistik/ Korean Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (im Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A in Koreanistik/ Korean Studies im Hauptfach werden bei Studienbeginn keine Vorkenntnisse im Koreanischen vorausgesetzt. Für das Studium des B.A in Koreanistik/ Korean Studies im Nebenfach werden bei Studienbeginn keine Vorkenntnisse im Koreanischen vorausgesetzt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Koreanistik/ Korean Studies kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-01	<i>Koreanisch Grundstufe I</i>	9
	KOR-BA-07	<i>Grundlagen Koreanistik</i>	9
2	KOR-BA-02	<i>Koreanisch Grundstufe II</i>	9
	KOR-BA-08	<i>Geschichte und Kultur Koreas</i>	9
3	KOR-BA-03	<i>Koreanisch Grundstufe III</i>	9
	KOR-BA-09	<i>Modernes Korea</i>	9

4	KOR-BA-04	Koreanisch Mittelstufe I	9
5	KOR-BA-05	Koreanisch Mittelstufe II	9
4+5	KOR-BA-10	Politik und Wirtschaft Koreas	6
6	KOR-BA-06	Koreanisch Vertiefungsstufe	3
	KOR-BA-11	Vertiefungsmodul Modernes Korea	6
	KOR-BA-12	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	12

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-6	KOR-BA-20	Überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen	21

(3) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-13	Koreanisch Grundstufe I	9
1-3	KOR-BA-17	Grundlagen Koreanistik	9
2	KOR-BA-14	Koreanisch Grundstufe II	9
2-4	KOR-BA-18	Geschichte und Kultur Koreas	9
3	KOR-BA-15	Koreanisch Grundstufe III	9
3-6	KOR-BA-19	Modernes Korea und Ostasien	12
4	KOR-BA-16	Lektüre	3

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Exkursionen
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. Während des dreijährigen BA-Studiums wird eine Exkursion (bis zu 5 Tage) durchgeführt.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Koreanistik/ Korean Studies im Hauptfach sind zwei Auslandssemester am „Tübingen Center of Korean Studies at Korea University“ (TUCKU) in Südkorea, i.d.R. im vierten und fünften Fachsemester, zu absolvieren.

(2) Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 a Abs. 1 genehmigt werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am TUCKU-Austauschprogramm ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen *der Module des 1. und 2. Semesters*.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Koreanistik/ Korean Studies ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen

Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen. Eine Studienberatung bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-02: "Koreanisch Grundstufe II"
- Modul KOR-BA-08: "Geschichte und Kultur Koreas"

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-14: "Koreanisch Grundstufe II"

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- *Modul KOR-BA-04: "Koreanisch Mittelstufe I"*
- *Modul KOR-BA-09: "Modernes Korea"*

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-16: "Lektüre"
- Modul KOR-BA-18: "Geschichte und Kultur Koreas"

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach Koreanistik/ Korean Studies sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Koreanistik/ Korean Studies sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

[Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2013/2014.]

Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der

bisher geltenden Regelung werden angerechnet.]

Tübingen, den

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor